

Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins betr. Zulassung von Sendungen fremdsprachlicher Literatur nach dem neutralen Ausland.

Leipzig, den 26. September 1914.

An Se. Erzellenz
den Staatssekretär im Reichspostamt
Wirklichen Geheimen Rat
Herrn Kraetke
Berlin.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bittet, seiner Eingabe an Ew. Erzellenz vom 18. September d. J. betreffend Einschränkung der Vorschrift über die Abfassung der Briefe usw. nach dem neutralen Ausland in deutscher Sprache*) noch einen weiteren Wunsch des deutschen Buchhandels anschließen zu dürfen.

Nach der Bekanntmachung des Reichspostamts vom 1. August d. J. über den Postverkehr mit dem Ausland sind nach dem Ausland nur offene Postsendungen in deutscher Sprache zugelassen. Wie aus einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamts Berlin-Lichterfelde vom 18. September 1914 hervorgeht, besteht keine Ausnahme für Drucksachen, deren Inhalt wissenschaftlicher Natur ist, und das Postamt hat infolgedessen Sendungen nach Österreich und dem neutralen Ausland zurückgehen lassen, die naturwissenschaftliche Literatur in anderer als deutscher Sprache enthielten. Auf eine Beschwerde hin hat die Kaiserliche Ober-Postdirektion Berlin mit Schreiben vom 21. September d. J. sich auf den gleichen Standpunkt gestellt und erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, Ausnahmen zu gestatten.

Durch diese postalische Maßnahme wird insbesondere das deutsche wissenschaftliche Antiquariat schwer geschädigt, da es in ganz bedeutendem Maße fremdsprachliche Literatur, die lateinische Sprache eingeschlossen, führt. In gleicher Weise werden auch die deutschen Exportbuchhandlungen von dem Ausfuhrverbot betroffen, da diese ebenfalls fremdsprachliche Literatur vertreiben.

Sollte die behördliche Verfügung in Kraft bleiben, so würde voraussichtlich eine völlige Lahmlegung dieses Bücherexports eintreten müssen und schließlich ein blühender deutscher Geschäftszweig seinen Untergang finden.

Wir erweitern daher unsere in der Eingabe vom 18. September d. J. ausgesprochene Bitte dahin, auch die Vorschriften über die Ausfuhr literarischer Erzeugnisse einer Abänderung zu unterziehen, damit der deutsche Buchhandel nicht noch weiter bedroht und geschädigt, sondern in den Stand gesetzt wird, seine Auslandsgeschäfte, wenn auch nur in beschränktem Umfang, fortzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns eine Eingabe zu unterstützen, die eines unserer Mitglieder am 21. September d. J. an die Kaiserliche Ober-Postdirektion Konstanz gerichtet hat und von der wir annehmen, daß sie die genannte Kaiserliche Ober-Postdirektion Ew. Erzellenz unterbreitet hat. In dieser Eingabe wird Auskunft über verschiedene Fragen des Postverkehrs mit dem Ausland erbeten, die der Bezirksverein des Hansabundes an das Postamt I in Freiburg i. B. gerichtet hatte und die von diesem nicht beantwortet werden konnten. Für den Fall, daß Ew. Erzellenz von diesen Fragen noch keine Kenntnis haben sollte, erlauben wir uns diese bekanntzugeben und daran die Bitte zu schließen, daß Ew. Erzellenz zu diesen Fragen Stellung nehmen und uns einen Bescheid zukommen lassen möge. Die Fragen lauten wie folgt:

1. In zahlreichen Fällen ist selbstverständlich der Briefverkehr in deutscher Sprache ausgeschlossen, weil die betr. Ausländer kein Deutsch können. Ist Vorkehrung getroffen, daß Briefe in den wichtigsten Fremdsprachen geprüft und durchgelassen werden können? Verneinendenfalls müßte unbedingt für diese Möglichkeit gesorgt werden.

2. Können gedruckte Kataloge und Prospekte in fremden Sprachen befördert werden? Als »Mitteilung« kann man sie wohl kaum ansehen. Ohne diese Versendungsmöglichkeit ist für viele Geschäftszweige der Geschäftsverkehr mit dem Ausland vollständig unmöglich.
3. Unterliegt die Massenauflieferung von Drucksachen irgendwelchen Bedenken? Sollte etwa eine Prüfung jedes einzelnen Stückes vorgeschrieben sein, so wäre zu erwägen, durch welche Garantie diese Schwierigkeit beseitigt werden kann.
4. Hat es sich bewahrheitet, daß England die von Deutschland auf neutralen Schiffen nach dem Ausland gehende und ebenso die von dort nach Deutschland gehende Post beschlagnahmt? In welchem Umfang wäre alsdann der Postverkehr mit dem Ausland noch möglich, und welche Länder kämen dafür in Betracht?

Mit dem Ausdruck unseres verbindlichsten Dankes und in größter Ehrerbietung
Ew. Erzellenz gehorsamster

Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig
Karl Siegmund
Erster Vorsteher.

Antwort betr. Aufnahme der Erzeugnisse des deutschen Buchhandels unter die bevorzugten Frachtgüter.

(Vgl. Bbl. Nr. 219 u. 226.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

II. 24. C. g. 5424.

Berlin W. 66, den 27. September 1914.
Wilhelmstraße 79.

Auf die Eingabe vom 16. d. M. an die Königliche Linienkommandantur Leipzig.

Der Güterverkehr mit Stationen der Eisenbahndirektion in Ludwigshafen ist inzwischen unbeschränkt wieder aufgenommen worden. Der Beförderung von Büchern von Leipzig nach Zweibrücken stehen daher Hindernisse nicht entgegen.

Im Auftrage
R a a b e.

An
den Vorstand des Börsenvereins der
Deutschen Buchhändler zu Leipzig
in Leipzig.

Der Angestelltenvertrag im Krieg.

Von Dr. Alexander Elster (Friedenau).

Der Krieg gibt dem Prinzipal nicht das Recht zu sofortiger, kündigungloser Entlassung.

Dieser Grundsatz steht als leitender Gesichtspunkt über den Rechtsverhältnissen zwischen Prinzipal und Gehilfen während des Krieges. Der Krieg als solcher ist kein Entlassungsgrund, die gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist muß eingehalten werden. Der Krieg kann aber unter Umständen Entlassungsgrund werden, entweder wenn auf Seiten des Prinzipals oder des Gehilfen eine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung eintritt (§ 323 BGB., 71, 72 HGB.) oder ein »wichtiger Grund« (§ 70 HGB.) vorliegt.

Hieraus entspringen für den jetzt vorliegenden Fall des Krieges eine Reihe wichtiger und sehr schwieriger Fragen, die sich scheidend lassen danach, ob der Gehilfe zum Kriegsdienst eingezogen wird oder nicht.

A) Wird der Gehilfe zum Kriegsdienst eingezogen, so tritt er natürlich sofort aus. Das Vertragsverhältnis wird tatsächlich sofort gelöst, und es fragt sich, a) ob es nur unterbrochen oder ganz aufgelöst wird und b) ob dem Gehilfen noch für 6 Wochen das Gehalt zusteht. Auf beide Fragen muß eingegangen werden.

*) Abgedruckt im Börsenblatt Nr. 221 vom 23. September 1914.